



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstr. 109
10179 Berlin

Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 27. April 2020
Mein Bescheid vom 13. Mai 2020
Ihr Widerspruch vom 13. Mai 2020
ZII4-13002/4#2399
Berlin, 23. Juli 2020
Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren mit Schreiben vom 13. Mai 2020, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) eingegan-
gen am 18. Mai 2020, erhobenen Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 13. Mai 2020 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 27. April 2020 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung sämtlicher bisherigen Lagebilder des Gemeinsamen Krisenstabs aus Gesundheits- und Innenministerium und

Unterabteilungsleiter Z II

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11500
Fax +49 30 18 681-511500
ZII@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

sämtlicher Protokolle der bisherigen Sitzungen des Gemeinsamen Krisenstabs aus Gesundheits- und Innenministerium beantragt.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 13. Mai 2020 abgelehnt, da einer Herausgabe der begehrten Informationen die Ausschlussgründe nach § 3 Nr. 3b) und § 3 Nr. 4 IFG entgegenstehen.

Gegen diesen Bescheid erhoben Sie mit Schreiben vom 13. Mai 2020 Widerspruch. Zur Begründung führten Sie an, dass materielle Gründe für die Einstufung als Verschlussache und die Beeinträchtigung von Beratungen durch die Herausgabe der Lagebilder weder dargelegt noch ersichtlich seien.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ihr Widerspruch wird unter Berufung auf § 3 Nr. 4, § 3 Nr. 1c) und § 3 Nr. 3b) IFG zurückgewiesen.

1. Lagebilder des Gemeinsamen Krisenstabes aus Gesundheits- und Innenministerium

a) Die Herausgabe der Lagebilder wird nach § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Unterlagen, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen.

Die Lagebilder der Krisenstabssitzungen sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Verschlussachenanweisung Bund als Verschlussache, „VS - Nur für den Dienstgebrauch“, eingestuft, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. Das Lagebild beinhaltet u.a. Detailangaben zum Personaleinsatz sowie Ressourcen. Weiter können aus dem Lagebild Rückschlüsse auf die Handlungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Sicherheitsbehörden gezogen werden. Sofern diese Informationen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werden, könnte sich dies negativ auf das Infektionsgeschehen in Deutschland auswirken. Die Dokumente dürfen daher nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen. Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass des Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

b) Außerdem wird die Verweigerung der Herausgabe auf § 3 Nr. 1c) IFG gestützt.

Nach § 3 Nr. 1c) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit.

Das Lagebild des Gemeinsamen Krisenstabes BMI-BMG COVID-19 setzt sich aktuell aus Zulieferungen der Ressorts Bundesministerium für Gesundheit (BMG), BMI, Auswärtiges Amt (AA) und Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sowie der Geschäftsbereichsbehörde Technisches Hilfswerk (THW) zusammen.

Im Beitrag des BMI „Lagefeld Innere Sicherheit“ wird die Sicherheitslage im Krisenkontext COVID-19 zusammengefasst. Dabei werden Ausführungen zu Veranstaltungslagen, der allgemeinen Kriminalitätslage aber auch zu extremistischen Gruppen getroffen. Weiter wird aufgeschlüsselt, wie sich das Kriminalitätsgeschehen unter den besonderen Umständen der Pandemie entwickelt. Schließlich werden verschiedenen Szenarien aufgezeigt, welche Kriminalitätsentwicklung unter den derzeitigen Pandemiebedingungen denkbar und möglich sind.

Mit diesem Wissen wäre es einem Außenstehenden möglich, evtl. Handeln der Bundesregierung vorherzusehen und darauf Einfluss zu nehmen. Genau das soll und muss im Sinne der öffentlichen Sicherheit vermieden werden, insbesondere deshalb, weil Erkenntnisse aus dem extremistischen Phänomenbereich u.a. von Partnerdiensten und Nachrichtendiensten gewonnen werden.

2. Protokolle des Gemeinsamen Krisenstabes aus Gesundheits- und Innenministerium

a) Der Herausgabe der Protokolle steht § 3 Nr. 3 b) IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 3 b) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der Bescheid des BMI vom 13. Mai 2020 beschreibt die Historie der Sitzungen des Krisenstabes und die Sitzungsfolge. Darüber hinaus wird die Aufgabe des Krisenstabes bei der Bekämpfung der Pandemie dargelegt. Ihnen wurde mitgeteilt, dass der gemeinsame Krisenstab des BMI und des BMG seine Arbeit am 25. Februar 2020 aufgenommen hat, dass die erste Sitzung bereits am 26. Februar 2020 stattfand und seitdem der Krisenstab zweimal wöchentlich, jeweils dienstags und donnerstags getagt hat. Außerdem wurden die Aufgaben des Krisenstabes beschrieben. Dies sind u.a. die Beratung, die Information und die Unterstützung der Bundesregierung sowie die Koordinierung eines einheitlichen Vorgehens der Bundesressorts bei der Pandemiebekämpfung und in der Öffentlichkeitsarbeit. Im o. g. Bescheid wurde auch dargelegt, dass die Handlungen und Entscheidungen des Krisenstabes, und damit der Bundesregierung, hierbei von besonderer Bedeutung sind.

Die Corona-Krise hält in Deutschland, in Europa und auf der ganzen Welt an und bestimmt weiterhin das Handeln der Bundesregierung. Eine zweite Infektionswelle, auch in Deutschland, ist nicht auszuschließen. Der Krisenstab setzt daher seine Sitzungen mit gleicher Aufgabenbeschreibung fort. Zukünftige Beratungen des Krisenstabes berücksichtigen auch die bisherigen Sitzungen. Eine Veröffentlichung der Protokolle kann daher dazu führen, dass künftige Beratungen im Krisenstab und die Entscheidungsfindung beeinträchtigt werden.

Das Bekanntwerden kann dazu führen, dass Lageentwicklungen offenbar und damit von außen beeinflussbar werden, so dass künftige Beratungen in ihrer Sachbezogenheit bzw. Folgerichtigkeit beeinträchtigt werden. Dies kann dann auch das Handeln der Sicherheitsbehörden betreffen.

Insofern liegt weiterhin ein Versagungsgrund i.S. von § 3 Nr. 3 b) IFG vor.

b) Außerdem besteht der Versagungsgrund nach § 3 Nr. 4 IFG

Danach besteht kein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Unterlagen, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen.

Die angefragten Protokolle sind als Verschlussache, „VS – Nur für den Dienstgebrauch“, nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Verschlussachenanweisung Bund eingestuft, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. So gehen aus den Protokollen etwa konkrete Überlegungen zu verschiedenen Maßnahmen der Pandemie-Eindämmung (z.B. zur Optimierung der Quarantäneverpflichtungen oder aber dem Grenz- und Einreisemanagement) und auch ihren jeweiligen Schwachstellen hervor. Sofern diese einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werden, könnte sich dies negativ auf das Infektionsgeschehen in Deutschland auswirken. Die Dokumente dürfen daher nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen. Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass des Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
4. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 Euro innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE3886000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0456 2527

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung(https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat